



ÖNORM Z 1020

Ausgabe: 2006-12-01

Auch Normengruppe K

Ersatz für Ausgabe 2004-07

ICS 11.160

Verbandkästen für Arbeitsstätten und Baustellen – Anforderungen, Inhalt, Prüfung

First aid boxes for working places and for building sites – Requirements, content, testing

Boîtes de premier secours pour lieux de travail et pour chantiers – Exigences, contenu, essai

Fortsetzung
ÖNORM Z 1020 Seiten 2 bis 8

Inhalt

Vorbemerkung	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen	3
3 Anforderungen an Verbandkästen für Arbeitsstätten und Baustellen	3
3.1 Größe	3
3.2 Anzahl	4
3.3 Werkstoffe	4
3.4 Funktionsfähigkeit	4
4 Inhalt	5
4.1 Mindestinhalt	5
4.2 Einmal-Beatmungsbehelf	5
4.3 Eventuell erforderliche Ergänzungen	5
5 Normbezeichnung	7
6 Prüfung des Verbandkastens	7
6.1 Beständigkeit gegen Temperaturwechsel	7
6.2 Fallprüfung	7
6.3 Dichtheitsprüfung	7
6.4 Beständigkeit gegen Kraftstoffe	7
6.5 Prüfung des Anstriches, der Aufschrift und des Sicherheitszeichens	7
7 Hinweise für Anbringung, Aufstellung und periodische Überprüfung von Verbandkästen	7
8 Kennzeichnung von Verbandkästen	8

Vorbemerkung

Im Sinne der Gleichbehandlung gelten alle in dieser ÖNORM vorkommenden geschlechtsspezifischen Ausdrucksformen immer für beiderlei Geschlecht.

Entsprechend den österreichischen Rechtsvorschriften betreffend den Arbeitnehmerschutz¹⁾ muss den Arbeitnehmern bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen an der Arbeitsstätte und/oder Baustelle Erste Hilfe geleistet werden können. Für die Erste-Hilfe-Leistung müssen die entsprechenden Mittel in einer der Größe der Arbeitsstätte und/oder Baustelle ausreichenden Anzahl bereitgestellt sein. Diese Forderung kann bei auf die Arbeitsstätte und/oder Baustelle abgestimmter Verwendung der in der vorliegenden ÖNORM angeführten Verbandkästen, ergänzt durch die von einem Arbeitsmediziner festgestellten zusätzlichen Materialien als erfüllt angesehen werden.

Die vorliegende Ausgabe ersetzt die vorherige Ausgabe ÖNORM Z 1020:2004.

Folgende Änderungen wurde bei Punkt 4.2 eingefügt: Der Einmal-Beatmungsbehelf dient nur als Überwindung der Ekelbarriere. Auf der Verpackung muss zusätzlich stehen, dass die Anwendung keinen 100%igen Schutz vor Ansteckungsgefahr darstellt.

Wenn vorauszusehen ist, dass der Beatmungsbehelf in ständiger Verwendung ist, ist ein höherwertiger Schutz empfohlen (mindestens tubuslose Atemspendemaske). Es ist auch dafür zu sorgen, dass der Verwender entsprechend geschult ist.

1 Anwendungsbereich

Diese ÖNORM legt Anforderungen und Prüfungen für Verbandkästen für die Verwendung in Arbeitsstätten und Baustellen in Bezug auf Ausführung, Werkstoff sowie Inhalt fest. Die Verbandkästen sollten eine fachgerechte Erste Hilfe am Unfallort ermöglichen. Die in den Verbandkästen enthaltenen Medizinprodukte müssen als solche dem Medizinproduktegesetz (MPG) entsprechen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden normativen Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil dieser ÖNORM sind. Datierte Verweisungen erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nicht. Vertragspartnern, die diese ÖNORM anwenden, wird jedoch empfohlen, die Möglichkeit zu prüfen, die jeweils neuesten Ausgaben der nachfolgend angegebenen normativen Dokumente anzuwenden. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen normativen Dokuments anzuwenden. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖNORM K 2121	Erste-Hilfe-Schere – Abmessungen, Anforderungen, Prüfung
ÖNORM K 2122	Dreiecktuch für Erste-Hilfe-Leistung – Abmessungen, Anforderungen, Prüfung
ÖNORM EN 455-1	Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch – Teil 1: Anforderungen und Prüfung auf Dichtheit
ÖNORM EN 455-2	Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch – Teil 2: Anforderungen und Prüfung der physikalischen Eigenschaften (einschließlich Technische Korrektur 1:1996)
ÖNORM EN 455-3	Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch – Teil 3: Anforderungen und Prüfung für die biologische Bewertung
ÖVE/ÖNORM EN 60529+A1	Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code)
BGBl Nr. 450/1994	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
BGBl Nr. 657/1996	Medizinproduktegesetz – MPG
BGBl Teil II Nr. 101/1997	Kennzeichnungsverordnung – KennV

3 Anforderungen an Verbandkästen für Arbeitsstätten und Baustellen

3.1 Größe

Die Größe richtet sich nach dem Inhalt. Der Inhalt (siehe [Abschnitt 4](#)) richtet sich nach den Anforderungen des ASchG (Erste Hilfe) – insbesondere nach Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, Art und Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe, vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsmitteln, Unfallrisiko, Lage, Abmessungen und Nutzung der Arbeitsstätte sowie Anzahl der in der Arbeitsstätte beschäftigten Arbeitnehmer. Eventuell erforderliche ergänzende

¹⁾ zB: BGBl. Nr. 450/1994 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz; BGBl. Nr. 368/1998 Arbeitsstättenverordnung

Vorsorge ist im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung (Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen) in Absprache mit dem Arbeitsmediziner und der Sicherheitsfachkraft zu ermitteln.

Für diese zusätzlichen Materialien ist entsprechender Freiraum beziehungsweise ein weiterer Kasten vorzusehen. Als Mindestgröße ist für den Typ 1 ein Behälter mit einem Volumen von 5,5 Liter und für den Typ 2 ein Behälter mit einem Volumen von 12 Liter gefordert.

3.2 Anzahl

Die Anzahl der erforderlichen Verbandkästen ist abhängig von

- der Anzahl der Arbeitnehmer,
- den Gefahrenpotentialen und
- der raschen Erreichbarkeit.

ANMERKUNG:

Rasche Erreichbarkeit ist gegeben, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 3 Minuten Erste Hilfe geleistet werden kann.

Entsprechend dem Evaluierungsergebnis können mehrere kleine Verbandkästen an ausgewählten Stellen oder ein großer Verbandkasten an zentraler Stelle sinnvoll sein.

Als Richtwerte für die Typen gelten:

Typ 1	für Bereiche bis 5 Arbeitnehmer
Typ 2	für Bereiche bis 20 Arbeitnehmer.

Bei mehr als 20 Arbeitnehmern ist die Anzahl der Verbandkästen entsprechend den Richtwerten und den sonstigen betrieblichen Gegebenheiten zu ermitteln.

3.3 Werkstoffe

Die verwendeten Werkstoffe dürfen den Verwendungszweck des Inhaltes nicht beeinträchtigen und müssen die durch die Prüfbestimmungen vorgegebenen Eigenschaften erfüllen.

Korrosierbare Werkstoffe sind entsprechend zu schützen.

Die Werkstoffe müssen so beschaffen sein, dass die Kästen auch im Dauergebrauch formbeständig und funktionstüchtig bleiben. Kunststoffe müssen frei von regenerierten Bestandteilen sein.

3.4 Funktionsfähigkeit

3.4.1 Die Kästen durch Anbringung einer dauerhaften Deckeldichtung (Gummi oder ähnliches Material) gegen eindringenden Staub abgedichtet sein. Es muss nach den Prüfungen gemäß [6.3](#) die Anforderung IP50 erfüllt sein. Deckel mit Scharnieren müssen auch in geöffnetem Zustand gegen seitliches Verschieben gesichert sein.

3.4.2 Die Kästen müssen Oberflächentemperaturen zwischen -25 °C und $+80\text{ °C}$ ohne Funktionsbeeinträchtigung standhalten.

3.4.3 Die Kästen müssen leicht zu öffnen und zu schließen sein. Sie dürfen nicht versperrbar sein.

3.4.4 Die Kästen müssen eine Vorrichtung zur Plombierung haben. Die Plombierung muss so beschaffen sein, dass die Bestimmungen von [3.4.3](#) eingehalten werden können.

3.4.5 Die Kästen müssen tragbar und mit einer Aufhängevorrichtung versehen sein.

3.4.6 Die Aufschrift und ein allenfalls vorhandener Anstrich müssen abriebfest sein.

3.4.7 Am oder im Verbandkasten müssen

- die Namen und Telefonnummern der als Ersthelfer ausgebildeten Personen oder einer betriebsinternen zentralen Meldestelle,
- die zuständige Rettungsdienststelle samt Telefonnummer und
- weitere Angaben (zuständiger Arzt, nächstes Krankenhaus, Standort des nächsten Verbandkastens u. dgl.)

gut sichtbar und gut lesbar durch den Erwerber des Verbandkastens angebracht werden.

3.4.8 Ein Inhaltsverzeichnis sowie ein Nachweis der periodischen Überprüfung der Vollständigkeit des Inhaltes (siehe [Abschnitt 7](#)) müssen im Verbandkasten vorhanden sein.

ANMERKUNG:

Das Überprüfungsintervall kann auf maximal ein Jahr ausgedehnt werden, sofern eine Plombierung erfolgt ist.

4 Inhalt

4.1 Mindestinhalt

Art und Menge der Erste-Hilfe-Materialien sind in [Tabelle 1](#) festgelegt. Die Angaben sind als Mindestmengen und Mindestmaße zu verstehen.

4.2 Einmal-Beatmungsbehelf

Der Einmal-Beatmungsbehelf muss aus transparentem, anschmiegsamem, flüssigkeitsbeständigem und -dichtem Material (Folie) bestehen. Der Filter oder das Ventil zur Atemwegstrennung darf nur geringen Atemwiderstand leisten. Der Behelf muss feuchtigkeitsbeständig und so weit wie möglich unter Beachtung der zur Lebenserhaltung notwendigen Eigenschaften keimdicht ausgeführt sein. Im Fall eines Filters muss der Behelf beidseitig verwendbar sein. Bei richtiger Anwendung – laut angebrachtem Handhabungshinweis – darf der Beatmungsbehelf während der Anwendung nicht verrutschen. Er muss zur Mund- oder Nasenbeatmung gleichermaßen geeignet sein.

In keinem Fall darf ein Teil des Beatmungsbehelfes in den Mund- oder Rachenraum ragen.

Der Einmal-Beatmungsbehelf dient nur als Überwindung der Ekelbarriere. Auf der Verpackung muss zusätzlich stehen, dass die Anwendung keinen 100%igen Schutz vor Ansteckungsgefahr darstellt.

Wenn vorauszusehen ist, dass der Beatmungsbehelf in ständiger Verwendung ist, ist ein höherwertiger Schutz empfohlen (mindestens tubuslose Atemspendemaske). Es ist auch dafür zu sorgen, dass der Verwender entsprechend geschult ist.

4.3 Eventuell erforderliche Ergänzungen

Je nach Ergebnis der Gefahrenermittlung im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung muss eine entsprechende erweiterte Vorsorge getroffen werden. Voraussetzung sind entsprechend ausgebildete Ersthelfer, Sanitätspersonal oder Arzt.

Tabelle 1

Artikel	Typ 1 (Stück)	Typ 2 (Stück)
Dreiecktücher gemäß ÖNORM K 2122	2	4
Wundauflage oder Saugkomresse (10 ±0,5) cm x (10 ±0,5) cm, nicht fasernd, nicht mit der Wunde verklebend, Wundseite erkennbar, einzeln steril und keimdicht verpackt	6	15
Verbandtuch 40 cm x 60 cm, nicht fasernd, nicht mit der Wunde verklebend, Wundseite erkennbar, einzeln steril und keimdicht verpackt, Mindestsaugkapazität von 100 g H ₂ O	1	3
Spule Heftpflaster mit Seitenscheiben und Schutzring, quer reißbar, 2,5 cm x 5 m	1	2
Pflasterstrips, 6 cm x 1,9 cm, einzeln staubdicht verpackt	20	40
Pflasterschnellverband, 6 cm x 10 cm, einzeln staubdicht verpackt	6	10
Momentverband mittel, Binde 8 cm x 3 m, mit nicht mit der Wunde verklebendem Wundkissen 8 cm x 10 cm, einzeln steril und keimdicht verpackt	2	4
Momentverband groß, Binde 10 cm x 3 m, mit nicht mit der Wunde verklebendem Wundkissen 10 cm x 10 cm, einzeln steril und keimdicht verpackt	2	4
Elastische Mullbinden 10 cm x 4 m ¹⁾ , unbeschichtet, einzeln staubdicht verpackt	2	4
Elastische Mullbinden 8 cm x 4 m ¹⁾ , unbeschichtet, einzeln staubdicht verpackt	2	4
Elastische Mullbinden 6 cm x 4 m ¹⁾ , unbeschichtet, einzeln staubdicht verpackt	2	4
Fixierbinde (selbsthaftend), 8 cm x 4 m ¹⁾	1	2
Fingerschnellverband, elastisches Band mit Wundkissen 3 cm x 3 cm	2	5
Fingerlinge mit Haltebändern	2	3
Rettungsdecke 210 cm x 160 cm, aluminiumbedampft, silber- oder andersfärbig, Foliendicke 12 µm	1	2
Verbandschere gemäß ÖNORM K 2121	1	1
Medizinische Einmalhandschuhe gemäß den ÖNORM EN 455-1, -2 und -3, nahtlos, groß	6	10
Einmalbeatmungsbehelf	1	1
Splitterpinzette, 8 cm, Metall, rostfrei ²⁾	1	1
Erste-Hilfe-Anleitung (entsprechend der Lehrmeinung einer anerkannten Rettungsorganisation)	1	1
Inhaltsverzeichnis	1	1
¹⁾ Länge gedehnt, Breite ungedehnt ²⁾ nur für den einmaligen Gebrauch vorgesehen		

5 Normbezeichnung

BEISPIEL:

Normbezeichnung eines Verbandkastens gemäß ÖNORM Z 1020, Type 1

Verbandkasten ÖNORM Z 1020 – 1

6 Prüfung des Verbandkastens

Die nach dieser ÖNORM geforderten Eigenschaften, die auch nach Dauergebrauch des Kastens dessen Funktionstüchtigkeit sicherstellen, sind durch die Prüfungen gemäß 6.1 bis 6.5 nachzuweisen.

Die Prüfungen sind an sechs Kästen in der nachstehenden Reihenfolge durchzuführen. Bei prüftechnisch bedingten Unterbrechungen sind die Kästen bei Raumtemperatur zu lagern. Nach jeder Prüfung gemäß 6.1 bis 6.5 sind die Kästen auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.

6.1 Beständigkeit gegen Temperaturwechsel

Für die Prüfung auf Beständigkeit gegen Temperaturwechsel sind die Kästen ohne Inhalt dreimal hintereinander je 2 Stunden bei $(-25 \pm 2)^\circ\text{C}$ und anschließend bei $(+80 \pm 2)^\circ\text{C}$ zu lagern. Bei Unterbrechungen sind die Kästen bei Raumtemperatur von $(+20 \pm 2)^\circ\text{C}$ zu lagern.

6.2 Fallprüfung

6.2.1 Drei Kästen sind bei Raumtemperatur von $(20 \pm 2)^\circ\text{C}$ mit je 1,5 kg PE-Linsen-Granulat zu füllen, zu verschließen und folgender Fallprüfung zu unterwerfen:

Aus einer Höhe von 1 m ist der zu prüfende Kasten auf eine nicht federnde Aufprallobfläche einmal so fallen zu lassen, dass er mit der gesamten Bodenfläche aufprallt.

6.2.2 Drei weitere Kästen sind mit je 1,5 kg PE-Linsen-Granulat zu füllen, zu verschließen, auf $(-25 \pm 2)^\circ\text{C}$ abzukühlen und 24 Stunden bei dieser Temperatur zu lagern. Anschließend ist bei Raumtemperatur $(20 \pm 2)^\circ\text{C}$ die Fallprüfung nach 6.2.1 durchzuführen.

6.3 Dichtheitsprüfung

Die Dichtheitsprüfung ist nach ÖVE/ÖNORM EN 60529+A1 durchzuführen.

6.4 Beständigkeit gegen Kraftstoffe

Es sind getrennt voneinander 10 ml handelsüblicher Ottokraftstoff und 10 ml handelsüblicher Diesellokraftstoff mit einer Bürette aufzutragen.

Nach 6 Stunden Einwirkungsdauer sind Kasten, Anstrich und Aufschrift visuell unter auffallendem Licht auf Veränderung zu prüfen.

6.5 Prüfung des Anstriches, der Aufschrift und des Sicherheitszeichens

Auf Anstrich, Aufschrift und Sicherheitszeichen ist ein transparenter Klebestreifen aus Hart-PVC luftblasenfrei aufzubringen. 30 Minuten nach dem Aufbringen ist der Klebestreifen manuell rechtwinkelig zur Kastenoberfläche ruckartig abzuziehen. Es dürfen keine sichtbaren Ablösungen auftreten.

7 Hinweise für Anbringung, Aufstellung und periodische Überprüfung von Verbandkästen

Die Anbringung oder Aufstellung von Verbandkästen hat an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen so zu erfolgen, dass diese vor direkter Wärmeeinwirkung (z.B. durch Sonnenbestrahlung oder Heizkörpernähe) geschützt sind.

Die Aufstellungsorte müssen mit Hinweiszeichen nach Kennzeichnungsverordnung-KennV gekennzeichnet sein.

Der Inhalt der Verbandkästen ist durch die betriebsärztliche Betreuung oder den betrieblichen Sanitätsdienst oder, sofern diese Organisationen nicht vorhanden sind, durch für die Erste-Hilfe-Leistung ausgebildete Personen in regelmäßigen Abständen auf Vollständigkeit, unverletzte Verpackung(en) und Verwendbarkeit zu überprüfen.

8 Kennzeichnung von Verbandkästen

Die Außenseite von Verbandkästen für Betriebe und Baustellen muss wie folgt dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden:

- (1) Mit einem weißen Kreuz auf grünem Grund gemäß Kennzeichnungsverordnung – KennV
- (2) mit der Aufschrift „Erste Hilfe“
- (3) mit einem Firmenkennzeichen, das die Herkunft des Verbandkastens erkennen lässt
- (4) mit der Normbezeichnung gemäß [Abschnitt 5](#).